

Entgelte für DV-Leistungen  
von hessischen Hochschulrechenzentren (HRZ)  
im Haushaltsjahr 1975  
(Entgelte HRZ)

1 - Zugrundeliegende Bestimmungen

Es wird ausgegangen von:

- den Landeshaushalts- und Kassenvorschriften
- dem Hochschulgesetz
- dem Universitätsgesetz
- den Grundsätzen für die Errichtung und den Betrieb von Hochschulrechenzentren gemäß Beschuß der 27. KMK-Amtskonferenz am 13. September 1974 (Grundsätze HRZ)
- dem Haushaltspunkt 1975 Einzelplan O4 ATG 69
- dem anliegenden Verrechnungsverfahren zur Errechnung des Entgeltes für DV-Leistungen von hessischen Hochschulrechenzentren
- dem anliegenden Verzeichnis der überregionalen DV-Kennziffern (Stand 12. Dezember 1974)

2 - Ergänzung der Grundsätze HRZ

Die Grundsätze HRZ werden wie folgt ergänzt:

Zu 1. Funktionen und Aufgaben des HRZ

Das zuständige Organ der Universität regelt Ausnahmen und Einzelheiten.

Zu 2. Inanspruchnahme des Hochschulrechenzentrums

DV-Aufgaben, die den Ansätzen der Ziffer 1 bis 5 (Systemarbeiten bis Bibliothek) in den Erläuterungen zu ATG 69 des Haushaltspunkts zuzuordnen sind, haben im eigenen Hochschulrechenzentrum die Rangstufe 1 in den anderen hessischen Hochschulrechenzentren die Rangstufe 2.

Projektbezogen zugewiesene DV-Kapazität für Forschung hat in allen hessischen Hochschulrechenzentren die (gleiche) Rangstufe 2.

### Zu 5. Kosten und Entgelte

Abweichend von den Grundsätzen HRZ rechnen nur die in ATG 69 veranschlagten Kosten zu den Betriebskosten. Als Versorgungszuschlag für Beamte werden 30 % angesetzt.

CPU-Kapazität darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der Universität unentgeltlich abgegeben werden und zwar nur dann, wenn der Mittelbedarf des Hochschulrechenzentrums durch die Verrechnung der Betriebskosten gedeckt ist oder voraussichtlich gedeckt werden kann.

Die Hochschulrechenzentren ordnen allen DV-Leistungen nach einheitlichen DV-Kennziffern (siehe Anlage 2) die anteiligen Betriebskosten gemäß Abschnitt 3 Abs. 1 zu.

Die Verrechnung dieser Betriebskosten erfolgt:

1. Bei Kosten die im eigenen HRZ entstehen
  - 1.1 maschinell durch die DV-Anlage, d.h. außerhalb der Haushaltsrechnung, jedoch höchstens bis zur Höhe der Haushaltsansätze in ATG 69 Erläuterungen, dabei sind die Ziff. 2 bis 6 untereinander deckungsfähig
  - 1.2 durch Umbuchen verfügbarer Mittel z.B. aus ATG 71
2. Bei Kosten, die in kapitelfremden Hochschulrechenzentren entstehen, durch monatliche Überweisung der Beträge.

Sofern für Aufgabengruppen in den Grundsätzen HRZ Erstattung der Selbstkosten Land oder Bezahlung des Marktpreises vorgesehen ist, rechnet das HRZ diese Sätze gemäß Abschnitt 3 Abs. 2 und 3 ab. Mehreinnahmen können für Investitionen verwendet werden, soweit die Mittel nicht zur Deckung gestiegener Betriebskosten gebraucht werden.

### 3 - Entgeltsätze

#### (1) Betriebskosten

Das Entgelt für die Betriebskosten setzt sich zusammen aus dem

Entgelt für die Nutzung der DV-Anlagen nach Tabelle 1 und dem Entgelt für die Nutzung der Datenfernübertragung nach Tabelle 2.

(2) Selbstkosten Land und Selbstkosten

Das Entgelt für die Selbstkosten Land setzt sich zusammen aus:

- den Betriebskosten nach Abschnitt 1
- Personalkosten nach Tabelle 3
- Amortisation des Landesanteils der Investitionskosten nach Tabelle 4
- Amortisation der Investitionskosten für Gebäude und Gebäudeunterhaltung nach Tabelle 5

Bei den Selbstkosten sind zusätzlich Fremdmittel einschließlich Steuerrückvergütungen und Forschungsnachlässe anzusetzen.

Die Selbstkosten ohne Betriebskosten sind in Tabelle 6 zusammengefaßt.

(3) Marktpreis

Als Marktpreis wird das 1,2-fache der Selbstkosten in Rechnung gestellt. Die Mehrwertsteuer wird vom Rechnungsbetrag erhoben und an das zuständige Finanzamt abgeführt.

Überregionale Kennziffern für DV-Leistungen  
von hessischen Hochschulrechenzentren  
(Stand 12. Dezember 1974)

X = Ziffer wird durch die zuständige Hochschule vergeben

YY = OX mehrere Hochschulen

YY = 1X Technische Hochschule Darmstadt

YY = 21 Fachhochschule Darmstadt

YY = 3X Johann-Wolfgang-Goethe-Universität

YY = 41 Fachhochschule Frankfurt

YY = 42 Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt/Main

YY = 43 Hochschule für Gestaltung Offenbach

YY = 5X Justus-Liebig-Universität Gießen

YY = 61 Fachhochschule Gießen

YY = 62 Fachhochschule Fulda

YY = 7X Philipps-Universität Marburg

YY = 81 Fachhochschule Wiesbaden

YY = 9X Gesamthochschule Kassel

HSZ = Hochschulziffern der Hochschulstatistik

FB = Fachbereichsnummer.

Werden mehr als 100 Nummern benötigt, wird die Fachbereichsnummer um 30 (anschließend um 60) erhöht.

Rangstufe 1, durch die Kennziffer 0 in der 1. Stelle festgelegt

Grundbedarf Hochschule

- Systemarbeiten und Softwarepflege durch HRZ oder Hersteller	00 XX XX
- Hochschulverwaltung, Hochschulinformationssystem	01 YY XX
- Lehrveranstaltungen	02 FB XX
- Studienarbeiten, Praktika, Diplomarbeiten	03 FB XX
- personenbezogen zugewiesene DV-Kapazität und Promotion	04 FB XX
- Studienberatung	05 XX XX
- Computer-unterstützter Unterricht (CUU) Computer-Manged-Instruktion (CMI)	06 XX XX
- Bibliothek	07 XX XX
- Klinik	08 XX XX
- Aufgaben aufgrund von Gesetzen und Rechtsverordnungen	09 XX XX

Rangstufe 2, durch die Kennziffer 1, 2 oder 3 in der 1. Stelle festgelegt.

Forschungsaufgaben, die überwiegend finanziert werden aus

(1) Mitteln einer hessischen Hochschule IY YX XX

(2) Mitteln des Bundes, der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder der Stiftung Volkswagenwerk und von Angehörigen hessischer Hochschulen durchgeführt werden 2Y YX XX

Lehre und Unterricht, die aus hessischen Landesmitteln finanziert werden soweit nicht aus eigenen Hochschulmitteln

3X XX XX

Rangstufe 3, durch die Kennziffer 4, 5, 6 und 7 in der 1. Stelle festgelegt.

Forschungsaufgaben, die überwiegend finanziert werden aus Mitteln:

- einer nicht hessischen Hochschule 4 HSZ XX
- des Bundes, der DFG, der VW-Stiftung und von Angehörigen nichthessischer Hochschulen durchgeführt werden 5 HSZ XX
- der MPI etc einschl. sonstigen öffentlichen Mitteln 6 XXX XX
- aus öffentlichen nichthessischen Mitteln finanzierte Lehraufgaben 7 IXX XX

DV-Aufgaben des Hessischen Kultusministers 7 9XX XX

Rangstufe 4, durch die Kennziffer 8 in der 1. Stelle festgelegt.

Lehre, die überwiegend aus nichtöffentlichen Mitteln finanziert wird, für die aber öffentliches Interesse vorliegt 80 XX XX

Forschung, die überwiegend aus nichtöffentlichen Mitteln finanziert wird, für die aber öffentliches Interesse vorliegt 82 XX XX

Rangstufe 5, durch die Kennziffer 9 in der 1. Stelle festgelegt.

sonstige Arbeiten 90 XX XX

DV-Arbeiten von Angehörigen der eigenen Hochschule für die keine Mittel oder keine Mittel mehr zur Verfügung stehen 91 FB XX

# Tabellen zu Entgelte HRZ

Seite 1

Tabelle 1 Entgelt für die Nutzung der DV-Anlage

HRZ	DV-Anlage	Leistungsfaktor in UNIVAC 1108-Einh ca.	CPU DM / h	Papierperipherie		
				Drucker DPF/Blatt	Kartenleser DPF/Karte	Karten- stanzger DPF/Karte
Darmstadt	IBM/370-168	5	470	5,1	0,26	4,7
Frankfurt	UNIVAC 1108	1	175	4,3	0,16	2,6
Gießen	GDG 3300	0,4	150	6,5	-	3,2
Marburg	TR 440/400-DP ab 1. Oktober 75	2 x 0,65	2 x 210	8,5	-	1,2

DP = Doppelprozessor

Tabelle 2 Entgelt für die Nutzung der Datenfernübertragung

von \ nach	Darmstadt DM / h - CPU	Frankfurt DM / h - CPU	Gießen DM / h - CPU	Marburg DM / h - CPU
Darmstadt	—			
Frankfurt	73	—		
Gießen	235		—	
Marburg	126			—

Tabelle 3 Personalkosten

	Darmstadt		Frankfurt		Gießen		Marburg	
	Stellen	KDM	Stellen	KDM	Stellen	KDM	Stellen	KDM
Summe	38	1.486	34	1.395	18	685	28	1.203

Tabelle 4 Anschaffungskosten der DV-Anlage

	Darmstadt KDM	Frankfurt KDM	Gießen KDM	Marburg KDM
Selbstkosten davm 16,75%	16.020 2.640	16.075 2.680	5.255 876	8.884 1.421
Anteil Land davm 16,75%	2.403 401	1.620 260	338 56	1.333 222

# Tabellen zu Entgelte HRZ

Seite 2

**Tabelle 5 Kostenanteil Gebäude**

	Darmstadt		Frankfurt		Gießen		Marburg	
	m <sup>2</sup>	KDM						
<b>Summe</b>	1200	254	975	180	403	48	1926	405

**Tabelle 6 Selbstkosten und Selbstkosten Land jeweils ohne Betriebskosten**

	Darmstadt	Frankfurt	Gießen	Marburg
SOLL-CPU-Zeit	2.160 h	3.840 h	2.160 h	2 * 1.080
Selbstkosten	4.410 KDM	4.255 KDM	1.609 KDM	3.089
Selbstkosten Land	2.141 KDM	1.835 KDM	789 KDM	1.830
Einheitspreise (ohne Betriebsk.)	DM / CPU-h	DM / CPU-h	DM / CPU-h	DM / CPU-h
Selbstkosten	2.042	1.108	745	1.430
Selbstkosten Land	991	498	365	847

	CPU	Kindle	Haupt-Speicher	Massen - Speicher Platten Trommel	Bandeinheiten	D	Terminals	Papierperipherie Stanzer Drucker Leser	Gemeinkosten (Papier-peripherie)	Summe
1) Wartungskosten										
2) Sonstige zurechenbare fixe Kosten										
3) Summe der zurechenbaren fixen Kosten										
4) Umverteilte fixe Kosten										
5) Gemeinkosten der Komponentengruppen										
6) Anteilige Gruppen-gemeinkosten										
7) Fixe Kosten/Komponente										
8) Übertragene fixe Kosten	+ ——————		↓	↓	↓	↓	↓			
9) Fixe Kosten/Verrechnungsgruppe										
0) Gemeinkosten Installation (Haushalts-Summen Fixkosten)										
1) Anteilige Gemeinkosten/ Verrechnungsgruppe			↓					↓	↓	↓
12) Rechnerische Fixkosten										
13) Soll-Leistung										
14) Fixkosten/Leistungseinheit										
15) Variable Kosten/ Leistungseinheit										
16) Verrechnungspreis/ Leistungseinheit										

Verrechnungsverfahren

Anlage  
zu Entgelle HRZ 45